

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



Reglement über die Errichtung eines Waldfonds

Stand 23. März 2020/me

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Speisung des Fonds	3
§ 4 Verwendung der Mittel	3
§ 5 Ausnahmen	3
§ 6 Fondsverwaltung.....	4
§ 7 Äufnung des Fonds	4
§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen	4

Gemeinde Mettauertal

Reglement über die Errichtung eines Waldfonds

vom

Die Einwohnergemeinde Mettauertal,

gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom über die Errichtung eines Waldfonds

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§ 2 Zweck

Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

§ 3 Speisung des Fonds

Die Überschüsse aus der Forstwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst jeweils mit dem Budget über die jährliche Einlage in den Waldfonds.

§ 4 Verwendung der Mittel

1 Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.

2 Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden

- a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Walds dienen,
- b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze überschreiten,
- c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwandes,
- d) für Zwecke, die der Forstwirtschaft und der Erhaltung des Waldes dienen.

§ 5 Ausnahmen

Entnahmen aus dem Waldfonds für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen, sind durch die Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen.

§ 6 Fondsverwaltung

1 Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde abzubilden.

§ 7 Äufnung des Fonds

Der Fonds wird geäufnet durch

- a) die Umbuchung des «Ertragsüberschuss Forst» (Konto 1.29100.03, Einwohnergemeinde) in der Höhe von CHF 19'199.45 und
- b) der Übertragung eines Betrages aus dem Eigenkapital der Ortsbürgergemeinde von CHF 3'435'470.39 (= Saldo Forstreservefonds per 31. Dezember 2018).
- c) *der Übertragung des Saldos (per 31. Dezember 2020) des Eigenkapitals (2.29990.01) der Ortsbürgergemeinde (Saldo Stand 31. Dezember 2019 CHF 4'198'618.03).*

§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1 Das Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

2 Dieses Reglement kann durch die Einwohnergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am:
.....

GEMEINDERAT METTAUERTAL

Peter Weber
Gemeindepräsident

Florian Wunderlin
Gemeindeschreiber